



---

## Entwurf einer Geschäftsordnung der Fachkonferenz Teilgebiete

Stand 05.01.2021

### Präambel

Die Fachkonferenz Teilgebiete wird nach § 9 Absatz 1 Standortauswahlgesetz (StandAG) vom Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) mit der Veröffentlichung des Zwischenberichtes Teilgebiete einberufen.

Die Fachkonferenz gibt sich diese Geschäftsordnung auf der Grundlage von § 9 StandAG - Fachkonferenz Teilgebiete. Die Fachkonferenz verabschiedet diese Geschäftsordnung zu Beginn des ersten Beratungstermins.

Das Ziel der Geschäftsordnung ist, eine Arbeitsweise der Fachkonferenz zu erreichen, die ein partizipatives, wissenschaftsbasiertes, transparentes, selbsthinterfragendes und lernendes Verfahren fördert.

### § 1 Ziel und Aufgaben der Fachkonferenz Teilgebiete

- (1) Die Fachkonferenz erörtert den Zwischenbericht Teilgebiete der Vorhabenträgerin, der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) im Rahmen eines partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahrens mit dem Ziel, die Ergebnisse der Erörterung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 StandAG der Vorhabenträgerin fristgerecht vorzulegen. Sie fördert den Erfahrungsaustausch und Wissensaufbau.
- (2) Die Fachkonferenz befasst sich bei der Erörterung des Zwischenberichts mit den vorliegenden Fragen, Stellungnahmen und den Antworten dazu. Sie erörtert insbesondere auch die Anwendung der Ausschlusskriterien, der Mindestanforderungen und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien, die zur Identifizierung von Teilgebieten durch die Vorhabenträgerin geführt haben, sowie Fragen des weiteren Verfahrens und der Öffentlichkeitsbeteiligung.

So kann die Fachkonferenz auch die weiteren Einengungsschritte der Vorhabenträgerin BGE zur Identifizierung der überfällig zu erkundenden Standortregionen und die Frage diskutieren, wie die Öffentlichkeit und Institutionen wie z.B. das Nationale Begleitgremium NBG daran beteiligt werden sollen.

- (3) Die Fachkonferenz hält ihre Beratungsergebnisse schriftlich fest und wird dabei durch einen vom BASE beauftragten Dienstleister unterstützt. Die Fachkonferenz legt der Vorhabenträgerin diese innerhalb eines Monats nach dem letzten Termin vor.

## **§ 2 Arbeitsweise der Fachkonferenz Teilgebiete**

- (1) Die Fachkonferenz organisiert sich selbst, indem sie sich insbesondere eine Geschäftsordnung gibt, ein Arbeitsprogramm entwickelt, Arbeitsgruppen einrichtet, Aufträge an die Geschäftsstelle erteilt, die Tagesordnungen der Konferenztermine festlegt sowie den Abschlussbericht zusammenstellt.
- (2) Die Fachkonferenz gibt sich ein Arbeitsprogramm für die Beratungstermine. Für die Vorbereitung der Beratungstermine und die Erarbeitung des jeweiligen Arbeitsprogramms setzt die Fachkonferenz eine Vorbereitungsgruppe ein. Die Vorbereitungsgruppe kann öffentlich tagen.
- (3) Die Beratungstermine der Fachkonferenz werden jeweils von einem Leitungsteam begleitet. Die Leitungsteam besteht aus bis zu fünf Personen, die von der AG Vorbereitung für die kommissarische Leitung benannt und der Konferenz für den jeweiligen Beratungstermin zur gemeinsamen Bestätigung vorgeschlagen werden.
- (4) Sollte dieses Leitungsteam nicht bestätigt werden, werden aus dem Kreis der Konferenzteilnehmer\*innen vorgeschlagene Personen in der nach § 2 Abs. 3 Geschäftsordnung vorgeschlagenen Anzahl als Leitungsteam gewählt.
- (5) Vertreter\*innen der Geschäftsstelle der Fachkonferenz und des BASE können zum Leitungsteam beratend hinzugezogen werden.
- (6) Das Leitungsteam wirkt auf einen geordneten Ablauf der Fachkonferenz und auf die Erreichung der Ziele gemäß dieser Geschäftsordnung hin. Im Einzelnen zählt zu seinen Aufgaben:
  - a) Ansprechpartner für Verfahrensfragen und Veranstaltungsablauf zu sein;
  - b) den Kontakt zu den für Moderation und Technik beauftragten Dienstleistern sowie zur Geschäftsstelle der Fachkonferenz zu halten und deren Einsatz zu steuern;
  - c) den Kontakt zu den beteiligten Institutionen wie BGE und BASE zu halten und die Beschlüsse der Fachkonferenz diesen gegenüber zu vertreten;
  - d) Abstimmungen und Wahlen entsprechend dieser Geschäftsordnung herbeizuführen sowie deren ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten (Wahlleitung) und
  - e) am Ende jedes Beratungstermins ein Feedback entgegenzunehmen.
- (7) Die Fachkonferenz wird durch die Geschäftsstelle der Fachkonferenz, die beim BASE eingerichtet ist, unterstützt.

- (8) Das BASE hat eine Onlinekonsultation des Zwischenberichts Teilgebiete eingerichtet, um Rückmeldungen zum Zwischenbericht Teilgebiete zu sammeln und zu bündeln. Die Geschäftsstelle erstellt jeweils vor den drei Beratungsterminen der Fachkonferenz eine Übersicht der eingegangenen Rückmeldungen.
- (9) Das BASE ist Veranstalter der Fachkonferenztermine im Sinne des Veranstaltungsrechts. Das Hausrecht liegt beim BASE; es soll nur nach Rücksprache mit der Leitungsteam ausgeübt werden.
- (10) Sollte das BASE als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung nach StandAG rechtliche Einwände erheben, trägt es diese der Konferenz vor.

### **§ 3 Teilnahme an der Fachkonferenz**

- (1) Teilnehmer\*innen der Fachkonferenz kommen gemäß § 9 StandAG aus den Personenkreisen
- Bürger\*innen,
  - Vertreter\*innen der Gebietskörperschaften der ermittelten Teilgebiete,
  - Vertreter\*innen gesellschaftlicher Organisationen, deren Wirkungsfelder mit der Frage der Standortauswahl verbunden sind, und
  - Wissenschaftler\*innen.
- (2) Um möglichst vielen Personen eine Teilnahme zu ermöglichen, werden Möglichkeiten geschaffen, digital teilzunehmen.
- (3) Zur Fachkonferenz Teilgebiete wird öffentlich eingeladen. Eine Online-Anmeldung für die einzelnen Beratungstermine ist erforderlich. Dabei sollen die Teilnehmer\*innen Ihren Vor- und Nachnamen, Ihren Wohnort, die Mail-Adresse und ihre Zugehörigkeit zu einem der Personenkreise nach § 3 Abs. 1 Geschäftsordnung angeben.
- (4) Sofern bei einer Präsenzveranstaltung der Fachkonferenz nur eine beschränkte Zahl von Plätzen für die Teilnehmenden zur Verfügung steht, werden diese den jeweiligen Personenkreisen nach § 3 Abs. 1 Geschäftsordnung über ein Losverfahren unter notarieller Aufsicht vergeben.
- (5) Angemeldete Teilnehmende (vor Ort wie digital) aus den Personenkreisen nach § 3 Abs. 1 Geschäftsordnung sowie Teilnehmende mit dem Status Beobachter\*innen (beispielsweise Mitarbeiter\*innen der BGE und des BASE) können sich mit Diskussionsbeiträgen beteiligen.

An Abstimmungen und Wahlen dürfen angemeldete Teilnehmende, nicht aber Beobachter\*innen teilnehmen.

## **§ 4 Beratungstermine**

(1) Das BASE gewährleistet den organisatorischen Rahmen für die Fachkonferenz. Nach der Auftaktveranstaltung am 17./18. Oktober 2020 sind folgende Termine und Räumlichkeiten gebucht:

- 1. Beratungstermin: 4. bis 7. Februar 2021: Kongresspalais in Kassel
- 2. Beratungstermin: 15. bis 18. April 2021: Darmstadtium Wissenschafts- und Kongresszentrum in Darmstadt
- 3. Beratungstermin: 10. bis 13. Juni 2021: WECC in Berlin

Das BASE hat die Räumlichkeiten jeweils von Donnerstag bis Sonntag gebucht. Die Fachkonferenz bestimmt, an welchen Wochentagen die Termine stattfinden sollen.

- (2) Zu den Beratungsterminen kann die Fachkonferenz im Rahmen der technischen und organisatorischen Möglichkeiten durch Beschluss Arbeitsgruppen einrichten.
- (3) Die Arbeitsweise der Arbeitsgruppen wird im Anhang "Struktur der Arbeitsgruppen" beschrieben. Im Übrigen wählen sie ihre Arbeitsweise selbst. Sie dokumentieren ihre Ergebnisse und berichten dem Plenum der Fachkonferenz über den erreichten Arbeitsstand. Sie werden in der Regel jeweils von Vertreter\*innen der Vorhabenträgerin BGE begleitet.

## **§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungstermine**

(1) Die Beratungstermine der Fachkonferenz Teilgebiete und der an den Sitzungsterminen tagenden Arbeitsgruppen sind tagungsöffentlich.

## **§ 6 Moderation, Tagesordnung**

- (1) Die Vorbereitung und Ergebnisdokumentation der einzelnen Beratungstermine unterstützt ein vom BASE beauftragtes Unternehmen. Zu seinen Dienstleistungen zählt zudem die mit dem Leitungsteam abgestimmte Moderation der Veranstaltungen.
- (2) Für die einzelnen Beratungstermine übermittelt die Geschäftsstelle im Auftrag der Vorbereitungsgruppe den angemeldeten Teilnehmenden eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin den Entwurf einer Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen. Sie werden auf der Informationsplattform (§ 6 StandAG) veröffentlicht.

## **§ 7 Beschlussfassungen**

(1) Das Plenum der Fachkonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a. zu Beginn des ersten Beratungstermins im Februar 2021 über die Geschäftsordnung, und bei folgenden Terminen ggf. über Änderungen;
    - b. zu Beginn jedes Beratungstermins über die jeweilige Tagesordnung und die Einrichtung von Arbeitsgruppen.
  - (2) Das Plenum ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Teilnehmenden beschlussfähig, soweit die Beschlussfassung mit ausreichend Vorlauf angekündigt wurde. In der Regel gilt ausreichender Vorlauf als gegeben, wenn die Beschlussfassung mindestens 30 Minuten vor der Abstimmung öffentlich angekündigt wurde.
  - (3) Stimmberechtigt sind die online angemeldeten und die physisch anwesenden Teilnehmenden der Fachkonferenz, die sich mit ihren persönlichen Daten nach § 3 Abs. 3 Satz 3 Geschäftsordnung angemeldet haben. Beobachtende haben kein Stimmrecht.
  - (4) Antragsberechtigt sind
    - a. das Leitungsteam;
    - b. eine Arbeitsgruppe (aufgrund eines Beschlusses der Arbeitsgruppe);
    - c. jede/r Teilnehmende, der/die für sein Anliegen mindestens 10 Unterstützer\*innen aus dem Kreise der Stimmberechtigten nachweist.Antragsberechtigte können Anträge auf Abstimmung des Plenums über Sach- und Verfahrensfragen stellen. Fachliche Fragen des Zwischenberichts stehen als Gegenstand wissenschaftsbasierter Erörterung nicht zur Abstimmung.
- Vor der Antragstellung ist dem Leitungsteam Gelegenheit zu geben, eine Lösung ohne Befassung des Plenums zu finden und/oder die Frage, über die abzustimmen ist, präziser oder einfacher zu fassen.
- Anträge müssen den Konferenzteilnehmern spätestens drei Stunden vor dem vorgesehenen Ende des jeweiligen Beratungstermins bekanntgemacht werden.
- (5) Zu Anträgen, zu denen mehrere Alternativvorschläge vorliegen, kann das Leitungsteam vorab ein Meinungsbild ermitteln lassen.
  - (6) Abstimmungen werden nicht zwingend geheim durchgeführt. Insbesondere bei Präsenz-Veranstaltungen sind offene Abstimmungen über Stimmkarten bzw. Handaufheben erlaubt. Personenwahlen hingegen sind in der Regel geheim abzuhalten. Aufzeichnungen über das Abstimmungs- oder Wahlverhalten individueller Teilnehmender sind in keinem Fall zulässig.
  - (7) Jede Stimme zählt gleich viel. Eine Gewichtung der Stimmen wird nicht vorgenommen.

## § 8 Wahlen

- (1) Kandidaturen müssen mindestens eine Stunde vor der Wahl mit einer schriftlichen persönlichen Kurzzvorstellung eingereicht und umgehend bekanntgegeben werden.
- (2) Zur Wahl eines Leitungsteams nach § 2 Abs. 4 Geschäftsordnung werden die vorgeschlagenen Kandidat\*innen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmformular aufgeführt. Kumulieren ist nicht möglich.
- (3) In die AG Vorbereitung nach § 2 Abs. 2 Geschäftsordnung werden in getrennten Wahlgängen aus den Personenkreisen nach § 3 Abs. 1 Geschäftsordnung jeweils drei Personen durch alle stimmberechtigten Teilnehmenden der Fachkonferenz gewählt. Die Kandidat\*innen sind nach der Reihenfolge der Stimmergebnisse gewählt.

Sollten einzelne Personen die Wahl nicht annehmen oder später ausscheiden, rücken die nachfolgenden Kandidat\*innen des jeweiligen Personenkreises nach dem Stimmergebnis nach.

Die Konferenz ist sich der hohen Verantwortung gegenüber der jüngeren Generationen bewusst und begrüßt es daher ausdrücklich, wenn sich junge Menschen für die AG Vorbereitung bewerben.

## § 9 Dokumentation

- (1) - Kritikpunkte und Kontroversen;
  - Entwicklung des Stands von Wissenschaft und Technik;
  - Datengrundlage;
  - Absichtserklärungen der Vorhabenträgerin zur weiteren Arbeit;
  - offene Fragen.
- (2) Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden online veröffentlicht. Zudem werden Wortprotokolle anhand der Aufzeichnungen der Sitzungstermine spätestens zwei Wochen nach der Veranstaltung bereitgestellt.
- (3) Der Bericht der Fachkonferenz Teilgebiete umfasst mindestens
  - a) die Zusammenstellungen der bei der Vorhabensträgerin BGE und beim BASE eingegangenen Fragen und Einwände und der dazu vorliegenden Antworten;□
  - b) die zur Konferenz eingereichten Beiträge und Präsentationen in Plenum und Arbeitsgruppen;
  - c) die Diskussionsergebnisse der Arbeitsgruppen nach Absatz 1;
  - d) die Statements des letzten Beratungstermins.
- (4) Der Bericht wird unterlegt durch die Wortprotokolle von AGs und Plenum der Beratungstermine. In den Wortprotokollen werden die Namen der Sprechenden genannt und auch veröffentlicht.

- (5) Die Gliederung des Berichts der Fachkonferenz Teilgebiete folgt zunächst der Gliederung des Zwischenberichts.
- (6) Das BASE gewährleistet, dass neben dem Bericht der Fachkonferenz die gesammelten Kommentare aus der Online-Konsultation der BGE übermittelt werden.
- (7) Der auf der Informationsplattform (§ 6 StandAG) des BASE veröffentlichte Bericht der Fachkonferenz Teilgebiete bleibt bis zum rechtswirksamen Abschluss des Standortauswahlverfahrens online.

## **§ 10 Aufgaben der Geschäftsstelle**

- (1) Aufgaben der Geschäftsstelle sind unter anderem:
  - a) Organisatorische Unterstützung der Fachkonferenz.
  - b) Online-Veröffentlichung von Dokumenten für die Arbeit der Fachkonferenz
  - c) Online-Veröffentlichung der Ergebnisse der Fachkonferenz
  - d) Koordinierung der Beantwortung von Anfragen Teilnehmender und Dritter zur Fachkonferenz.
  - e) Veröffentlichung aller Kommentare, die auf der Online-Konsultationsplattform des BASE eingegeben wurden.
  - f) Sicherstellung einer Moderation auf der Online-Konsultationsplattform für Konsultationen der Fachkonferenz.